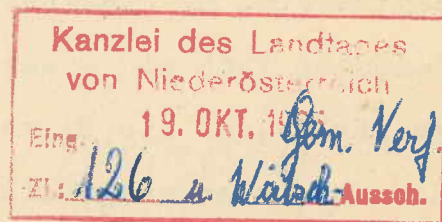


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.I/5-1324/42-1965

Wien, am 19. OKT. 1965

Betreff: Landtagsvorlage,
Gesetzentwurf betreffend
Verlängerung der Geltungs-
dauer des Gesetzes vom
14. November 1957, betreffend
einstweilige Regelung auf
dem Gebiete des Elektrizitäts-
wesens in Niederösterreich.



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1960, LGBI.Nr. 275/1960,
wurde die Geltungsdauer des Gesetzes vom 14. November 1957,
LGBI.Nr. 133/1957, betreffend einstweilige Regelung auf
dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich
bis zum 31. Dezember 1965 verlängert. Da diese Frist in
nächster Zeit abläuft, ist es notwendig, die Geltungs-
dauer dieses Gesetzes, welches nach wie vor ein Provi-
sorium darstellen soll, zu verlängern, wobei als Ausmaß
dieser Verlängerung weitere 5 Jahre als zweckmäßig er-
scheinen.

Derzeit ist die Erlassung eines entsprechenden definitiven
Landesgesetzes nicht zweckmäßig, da ein zufolge des BVG
notwendiges Bundesgrundsatzgesetz nicht besteht.

Hingegen liegt derzeit ein Entwurf des Bundesministeriums
für Handel und Wiederaufbau vor, mit welchem versucht wer-
den soll, eine dem BVG entsprechende Rechtslage herzu-
stellen.

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage erscheint es daher, wie bereits erwähnt, notwendig und zweckmäßig, die Geltungsdauer des gegenständlichen Gesetzes um 5 Jahre zu verlängern, um einerseits zu vermeiden, daß nach dem 31. Dezember 1965 ein gesetzloser Zustand entsteht und andererseits durch die Erlassung eines definitiven Landesgesetzes der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorgegriffen wird.

Abschließend sei erwähnt, daß der derzeitige Wortlaut bzw. Inhalt des provisorischen Landesgesetzes in der praktischen Anwendung desselben vollauf entsprochen hat.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom .. 19. Okt. 1965 ... gefaßten Beschlusses den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich wird genehmigt.

Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, bezüglich der Durchführung das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung:
M a u r e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erieberger